

REGLEMENT ÜBER DAS FORUM FÜR UNIVERSITÄT UND GESELLSCHAFT

vom 5. November 2019

Der Senat,

gestützt auf Art. 49 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und Art. 14 Abs. 3 des Universitätsstatuts (UniSt) vom 7. Juni 2011

beschliesst:

RECHTSFORM

Art. 1 ¹ Das Forum für Universität und Gesellschaft ist eine Einheit mit besonderem Auftrag im Sinne von Art. 49 UniG.

² Das Forum ist in seiner Tätigkeit unabhängig.

³ Administrativ ist das Forum dem Rektorat zugeordnet.

⁴ Das Forum wird zur Erfüllung seines Auftrags durch die Universität Bern und die Stiftung "Universität und Gesellschaft" unterstützt. Der Leistungsauftrag der Universität und das Reglement der Stiftung regeln die Einzelheiten.

AUFTRAG

Art. 2 Das Forum stellt sich wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen mit dem Ziel eines Meinungsaustausches und der Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses von Gesellschaft und Universität und macht Lösungsvorschläge dem Publikum zugänglich.

AUFGABEN

Art. 3 ¹ Das Forum bildet eine Schnittstelle zwischen Universität und Gesellschaft.

² Das Forum

a nimmt gesellschaftliche Bedürfnisse auf und stellt Kontakte zur Wissenschaft und Öffentlichkeit her,

b bemüht sich um die frühzeitige Erkennung gesellschaftlicher Probleme und schlägt im fächerübergreifenden Dialog Lösungen vor,

c initiiert, fördert, koordiniert und überwacht im Rahmen der von ihm betreuten Projekte die interdisziplinäre wissenschaftliche Tätigkeit und wertet diese aus.

³ Das Forum arbeitet mit Personen und Institutionen ausserhalb der Universität zusammen.

FINANZIERUNG

Art. 4 ¹ Das Forum finanziert seine Tätigkeit

- a durch projektgebundene Beiträge der Stiftung "Universität und Gesellschaft",
- b durch Beiträge der Universität gemäss Leistungsauftrag,
- c durch weitere Beiträge Dritter.

² Die Voraussetzungen der Beitragsgewährung durch die Stiftung "Universität und Gesellschaft" gemäss Absatz 1 Buchstabe a richten sich nach einer Vereinbarung zwischen Stiftung und Forum.

³ Zuständig für den Leistungsauftrag an das Forum ist die Universitätsleitung.

ZUSAMMENSETZUNG

Art. 5 ¹ Das Forum für Universität und Gesellschaft besteht aus:

- a dem Rektor oder der Rektorin der Universität Bern,
- b dem Präsidenten oder der Präsidentin des Forums für Universität und Gesellschaft,
- c dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stiftung "Universität und Gesellschaft",
- d dem Präsidenten oder der Präsidentin des Collegium generale,
- e Persönlichkeiten aus verschiedenen Fachbereichen der Universität, einschliesslich Vertreter oder Vertreterinnen der Studentenschaft sowie des unteren und oberen Mittelbaus,
- f Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung, Politik und Kultur,
- g dem Kommunikationschef oder der Kommunikationschefin der Universität Bern,
- h dem Geschäftsleiter oder der Geschäftsleiterin des Forums.

² Die Mitglieder gemäss Absatz 1 Buchstaben a bis d sowie g und h gehören dem Forum von Amtes wegen an.

KONSTITUIERUNG

Art. 6 ¹ Der Präsident oder die Präsidentin des Forums wird vom Senat gewählt.

² Die Mitglieder des Forums, die diesem nicht von Amtes wegen angehören, werden vom Forum gewählt.

³ Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin wird auf Antrag des Forums von der Universitätsleitung ernannt.

⁴ Im Übrigen konstituiert sich das Forum selbst.

AMTSDAUER

Art. 7 Die Mitglieder des Forums werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

VORSITZ, VERTRETUNG	<p>Art. 8 ¹ Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz, im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten oder eine der Vizepräsidentinnen.</p> <p>² Der Präsident oder die Präsidentin vertritt das Forum nach aussen.</p>
KOMPETENZEN	<p>Art. 9 ¹ Der Präsident oder die Präsidentin, die beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin bilden die Geschäftsleitung des Forums.</p> <p>² Diese</p> <ul style="list-style-type: none"> a vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Forums, b beschliesst im Rahmen der zugeteilten Mittel Ausgaben bis 5'000 Franken, c erledigt weitere Geschäfte, welche das Forum ihr überträgt. <p>³ Die Geschäftsleitung kann für einzelne Geschäfte durch weitere Mitglieder des Forums ergänzt werden.</p>
ARBEITSFORMEN	<p>Art. 10 ¹ Zur Erfüllung seiner Aufgaben führt das Forum Projekte durch. Dafür setzt es interdisziplinäre Arbeitsgruppen ein und erteilt ihnen besondere Aufträge. Den Arbeitsgruppen können auch Persönlichkeiten, die nicht Mitglieder des Forums sind, angehören.</p> <p>² Das Forum kann weitere Formen interdisziplinärer Tätigkeit wie die Organisation von Diskussionsrunden, Vorlesungszyklen und Seminaren vorsehen.</p>
BERICHTERSTATTUNG	<p>Art. 11 Das Forum orientiert die Universitätsleitung und die Stiftung "Universität und Gesellschaft" regelmässig über seine Tätigkeit.</p>
EINBERUFUNG UND ZUSAMMENTRETUNG	<p>Art. 12 ¹ Das Forum tritt mindestens einmal pro Jahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen.</p> <p>² Weitere Sitzungen finden gemäss Beschluss des Forums sowie auf Verlangen des Präsidenten oder der Präsidentin oder eines Drittels der Mitglieder statt.</p> <p>³ Der Präsident oder die Präsidentin beruft das Forum spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin mit Angabe der Traktanden und mit den entsprechenden Unterlagen ein.</p> <p>⁴ Anträge auf Behandlung eines Traktandums sind dem Präsidenten oder der Präsidentin bis spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einzureichen.</p>
QUORUM	<p>Art. 13 Das Forum ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.</p>
SACHGESCHÄFTE	<p>Art. 14 ¹ Für einen Beschluss ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p>

² Der Präsident oder die Präsidentin nimmt an den Abstimmungen nicht teil; bei Stimmengleichheit fällt er oder sie den Stichentscheid.

³ Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, wenn nicht ein Drittel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

⁴ Der Präsident oder die Präsidentin kann Zirkularbeschlüsse anordnen. Diese erfordern die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und sind im Protokoll der nächsten Sitzung zu verzeichnen. Falls das Quorum nicht erreicht wird oder mindestens drei Mitglieder des Forums dies verlangen, wird das Geschäft für die nächste Sitzung traktandiert und darüber neu Beschluss gefasst.

⁵ Im Übrigen ist das Geschäftsreglement des Senats vom 13. Januar 1998 sinngemäss anwendbar.

WAHLGESCHÄFTE

Art. 15 ¹ Die Mitglieder des Forums werden durch einfaches Mehr gewählt.

² Wahlen erfolgen geheim.

PROTOKOLL

Art. 16 Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Es ist an der nächsten Forumssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

INFORMATIONENRECHT

Art. 17 Die Mitglieder des Forums haben das Recht, jedermann über die Beschlüsse und den Gang der Verhandlungen zu informieren, soweit keine Tatsachen betroffen sind, die zur Wahrung überwiegend öffentlicher oder privater Interessen oder zum Schutz der Persönlichkeit vertraulich zu behandeln sind.

INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT

Art. 18 Das Forum orientiert die Öffentlichkeit über seine Aktivitäten und sorgt für die Publikation seiner Arbeitsergebnisse.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 19 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Senat in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement über das Forum für Universität und Gesellschaft vom 25.06.2002.

Bern, 5. November 2019

Im Namen des Senats

Der Rektor:

Prof. Dr. Christian Leumann